

## Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung

**Kreisausschuss des  
Schwalm-Eder-Kreises  
- Untere Fischereibehörde -**

**34574 Homberg (Efze)**

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fischerprüfung.

1. Zur Person gebe ich an:

Familienname (ggf. mit Geburtsname):		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Beruf:	
PLZ	Wohnort:	ggf. Ortsteil:	
Straße und Hausnummer:		Telefonnummer:	Staatsangehörigkeit: <b>deutsch /</b>

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, dass mir nach § 27 HFischG (siehe Rückseite) ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.

Da ich noch minderjährig bin, füge ich die Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters (**beide Elternteile**) bei. \*)

2. Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann.
3. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die beigefügten Urkunden der Wahrheit entsprechen.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

---

Anlagen:

- a) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 4 Fischerprüfungsordnung
- b) Bescheinigung über die Teilnahme am Praxistag
- c) Führungszeugnis
- d) Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters \*)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

BITTE WENDEN!

**„Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO-VO finden Sie unter <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Verwaltung/Organisationsplan.htm/Aemter/32-4-Ordnungs-und-Gewerberecht-Sozialversicherung.html>“ Ebenfalls können Sie auf Nachfrage bei Ihrem Sachbearbeiter einen Ausdruck erhalten.“**

Auszug  
aus dem Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG -)  
in der Fassung vom 15.07.2011 (GVBl. I S. 362)

**§ 27**  
**Versagungsgründe**

- (1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,
  1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
  2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
  3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.
- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.
- (3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.